

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Gemeindefacharzt frühestens gemäß § 38 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 57 in den Ruhestand versetzt werden hätte können, ist der rechnerische volle Ruhegenuss um 0,3125 Prozent, höchstens jedoch um 22,5 Prozent zu kürzen.“

2. Nach § 25 wird § 25a eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 25a

Meldepflicht und Ruhen des Ruhebezuges

Bezüglich der Meldepflicht und des Ruhens des Ruhebezuges gelten die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400.“

3. Im § 27 Abs. 1 werden vor der Wortfolge „des Verlustes“ die Wortfolge „der Verminderung“ und ein Beistrich eingefügt.

4. § 38 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) den 738. Lebensmonat (61 Jahre und 6 Monate) überschritten hat.

5. Nach § 56 wird § 57 angefügt, der wie folgt lautet:

„§ 57

Übergangsbestimmungen zur Novelle des
NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400-8

(1) Für Gemeindeärzte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des im § 38 Abs. 1 lit. b angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

	720.
bis einschließlich 1. Oktober 1941	
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	722.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	724.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	726.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	728.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	730.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	732.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	734.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	736.

(2) Die Kürzungsprozente betragen abweichend von § 25 Abs. 6 für Ruhegenüsse, die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,208375 Prozente, die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,22925 Prozente, die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,25 Prozente, die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,270875 Prozente, die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,291625 Prozente.

(3) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Novelle Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach den §§ 25 bis 33 haben, sind die bis dahin geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.

Artikel II

Art. I tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.